

# Luther und das Gespräch über »Rechtfertigung« auf den Religionsgesprächen in Hagenau, Worms und Regensburg 1540/41

Leiter: Karl-Heinz zur Mühlen

Berichterstatte: Karl-Heinz zur Mühlen

Das Seminar begann mit einer Einführung von *Athina Lexutt* in die Reichsreligionsgespräche von Hagenau, Worms und Regensburg 1540/41 und deren Beitrag zum Thema »Rechtfertigung«. Das Religionsgespräch von Hagenau (12. Juni - 28. Juli 1540; ediert in »Akten der deutschen Religionsgespräche im 16. Jahrhundert [ADRG]. Bd. 1. GÖ 2000«) klärte unter Vorsitz von König Ferdinand I. (1503, 1531-1564) zunächst die Frage, ob ein Religionsgespräch auf Reichsebene überhaupt stattfinden und worüber diskutiert werden sollte. Nach Einigung über das Stattfinden des Religionsgesprächs schlug König Ferdinand I. zunächst als Gesprächsgrundlage die sog. Vehus-Akten vor, in denen der Badener Kanzler Hieronymus Vehus (1484-1543) inoffizielle »articuli concordies« des Augsburger Reichstages von 1530 aufgeschrieben hatte. Die Protestanten lehnten das ab und setzten die »Augsburgische Konfession (CA)« und deren Apologie als Gesprächsgrundlage durch, über die beide Seiten auf dem nächsten Gespräch in Worms (28. Oktober 1540 - 18. Januar 1541; ediert in ADRG 2. GÖ 2002) mit je elf Stimmen verhandeln sollten. Als in Worms ein von Johann Eck (1486-1543) und Eberhard Billick (1499/1500-1557) verfaßtes Gutachten der Altgläubigen über die CA keine Mehrheit fand, weil die altgläubigen Reichsstände Pfalz, Brandenburg und Jülich-Kleve ausscherten und der reformatorischen Position nahestehende Sondergutachten erstellten, brach der kaiserliche Orator Nikolaus Perenot von Granvella (1486-1550) die Verhandlungen ab und ließ von Johann Gropper (1503-1559) und Gerhard Veltwyck (1505-1555) auf römisch-katholischer sowie Martin Bucer (1491-1551) und Wolfgang Capito (1478-1541) auf protestantischer Seite in Geheimver-

handlungen ein neues Dokument (sog. Wormser Buch) erstellen, das von einer doppelten iustificatio aus Glauben und Werken ausging. Es bildete die Grundlage des Regensburger Religionsgesprächs vom 27. April bis 22. Mai 1541. Von 23 Artikeln wurden 16 mehr oder weniger verglichen, unter ihnen Artikel 5 über die Rechtfertigung aus Glauben, der in der Liebe wirkt. Strittig blieben vor allem die Frage der Lehrautorität des Papstes und die Lehre von der Transsubstantiation.

Die abweichenden Gutachten der altgläubigen Reichsstände der Pfalz, Brandenburgs und Jülich-Kleve stellte *Rune Söderlund* vor und zeigte, daß diese Gutachten in je verschiedener Form die protestantische Lehre von der Rechtfertigung aus Glauben propter Christum teilten, zugleich aber die guten Werke des rechtfertigenden Glaubens forderten. Was den Denkstil dieser Gutachten anging, so verzichteten sie auf scholastische Formeln und orientierten sich an Bibel und Kirchenvätern. Ausblicksartig verglich Söderlund die Positionen des Regensburger Buches mit solchen der altprotestantischen Orthodoxie.

*Reinhard Flogaus* widmete sich einer kritischen Analyse des altgläubigen Mehrheitsgutachtens von Mainz, Köln, Trier, der Bischöfe von Magdeburg, Salzburg und Straßburg sowie der beiden bayrischen Herzöge, das vornehmlich von Eck und Billeck verfaßt wurde, und zeigte, wie dieses allein die die Rechtfertigung betreffenden Artikel der von den Protestanten am 28. Oktober 1540 überreichten CA variata und Apologie behandelt und im Sinne der scholastischen Vorstellung von der fides iustificans als fides caritate formata zurückweist. Die nach der Taufe verbleibende concupiscentia wertet das Mehrheitsgut-

achten als bloße infirmitas, nicht aber als Sünde im eigentlichen Sinne. Was schließlich die verdienstlichen Werke angeht, so werden Verdienste vor, aber nicht nach der iustificatio ausgeschlossen. Aufschlußreich für die Frage der Würdigung des Mehrheitsgutachtens ist ein durchgehender Vergleich des Textes desselben und der CA variata mit einem von Gerhard Müller veröffentlichten Memorandum Ecks zur CA, das Flogaus gegen Müller und Georg Pfeilschifter (1901-1980) mit Vinzenz Pfnür auf Anfang Dezember 1540 datiert und das in seinen Aussagen wesentlich konzilianter verfährt als das offizielle Mehrheitsgutachten, das Eck u. a. im Dienst der bayrischen Herzöge formulierte.

Rudolf Mau widmete sich einer Analyse des Rechtfertigungsartikels 5 des Wormser Buches »De restitutione, regeneratione hominis, gratia et merito, fide et operibus« (Martin Bucer: Religionsgespräche [1539-1541] / bearb. von Cornelis Augustijn unter Mitarb. von Marijn de Kroon. GÜ 1995, 357-397 [Ders.: Deutsche Schriften; 9 I]) und gliederte ihn unter folgende Gesichtspunkte:

1. 353-359: Exposition der Rechtfertigungsproblematik;
2. 359-371: Traditionelle und reformatorische Grundbegriffe;
3. 371-381: Rechtfertigender Glaube nicht ohne Werke;
4. 381-385: Weitere begriffliche Klärungen zu meritum, sola fide und certitudo und
5. 385-397: Rechtfertigung aus den Werken.

Geht man diese Abschnitte einzeln durch, so zeigt sich, daß Gropper und Bucer sich an der These von einer doppelten Rechtfertigung orientieren, die einerseits daran festhält, daß der Mensch ohne alle der Rechtfertigung vorausgehenden Verdienste allein durch den Glauben gerechtfertigt wird, und die andererseits feststellt, daß der rechtfertigende Glaube in Werken wirksam ist, die zu einer inhärierenden, materialen Gerechtigkeit im Gerechtfertigten führen. Bucer kann offensichtlich dem Gedanken einer Rechtfertigung aus den Werken zustimmen, da Gott in der Belohnung der Werke nichts anderes als

seine eigene, in den Werken wirksame Gnade krönt und diese nur den materialen, nicht den formalen Aspekt der Rechtfertigung ausmachen. Insgesamt verzichtet der Artikel 5 weithin auf scholastische Argumentation, trägt aber der protestantischen Position der CA, Apologie und der CA variata wenig Rechnung.

Dagegen nähert sich der Artikel 5 »De iustificatione« des Regensburger Buches, d. h. die förmliche Einigung über die Rechtfertigung zwischen Eck, Gropper und Julius Pflug (1499-1564) auf altgläubiger sowie Melanchthon, Bucer und Friedrich Pistorius (1486/87-1553) auf protestantischer Seite vom 2. Mai 1541 deutlich der protestantischen Position, wie anschließend Karl-Heinz zur Mühlen ausführte. So konnten darin einerseits die Protestanten die in Christus begründete imputative, dem Glauben zugelegte Gerechtigkeit, die zugleich den Grund für die Möglichkeit von Heilsgewißheit gewährt, wiederfinden und im Anschluß an G 5, 6 die Liebe als Frucht des Glaubens verstehen. Andererseits lasen die Altgläubigen G 5, 6 als Hinweis auf die Werke als notwendigen materialen Bestandteil der Rechtfertigung. So blieb der Artikel 5 im Horizont einer duplex iustitia lesbar und versuchte, einen Ausgleich zwischen der Gerechtigkeit als iustitia imputativa und als einer gnadenhaft in uns gewirkten iustitia inherens zu erreichen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß sich der Artikel 5 im Blick auf das sola fide am Schluß nur adhortativ äußert: »Qui autem dicunt, sola fide iustificamur, simul tradere debent doctrinam de poenitentia, de timore dei, de iudicio dei, de bonis operibus« (Acta reformationis catholicae ecclesiam Germaniae concernentia ... Bd. 4. Regensburg 1971, 54, 33 f.).

Wie Luther auf die Religionsgespräche von Hagenau, Worms und Regensburg und die dort erreichten Konvergenzformeln reagierte, untersucht zunächst Jun Matsuura in Luthers Korrespondenz bis zum Beginn des Regensburger Religionsgesprächs am 27. April 1541 und zeigt, daß Luther sich wundert, daß überhaupt ein Religionsgespräch auf nationaler Ebene zustan-

de komme (WA Br 9, 89, 3-25 [3461]). Vielleicht gebe es doch noch ein Nationalkonzil, dem aber der Papst nicht als Richter vorsitzen dürfe (271 f [3554]). Was das Religionsgespräch zu Worms angehe, so freue er sich über die Einmütigkeit der dort anwesenden protestantischen Theologen. Doch vom Kaiser und von König Ferdinand I. erwarte er nichts Gutes (278, 11-15 [3557]). Die Rede Granvellas in Worms habe bereits seine Hoffnungen wieder infragegestellt (288, 8-12 [3561]). Im Frühjahr 1541 erhielt Luther Kenntnis von dem in den Wormser Geheimverhandlungen ausgehandelten Wormser Buch. In diesem seien die Lehren der Altgläubigen zwar toleranter, aber dennoch ambivalent formuliert (410, 4-411, 17 [3617]).

Luthers Korrespondenz während des Regensburger Religionsgesprächs vom 27. April bis 22. Mai 1541 untersuchte anschließend *Inge Mager*. Am 10. oder 11. Mai 1541 erhalten Luther und Bugenhagen in Wittenberg eine Kopie über die bis dahin verglichenen Artikel 1-4 (Urzustand, freier Wille, Erbsünde und Rechtfertigung). Luther kritisiert, daß die *iustificatio sola fide* nicht deutlich ausgesprochen sei und daß »das wort Sola nit Sola pleibt« (WA Br 9, 398, 29 [3614]), und hält die Einigung über die Rechtfertigungsaussage für »Ein weitleufftig vnd geflickt ding« (406, 8 [3616]) und »Ein new tuch auffm alten rock gelapt, ...« (407, 20 f), weil die klare Rechtfertigungsposition von R 3, 28 durch G 5, 6, so wie die Altgläubigen diesen Text läsen, eingeschränkt sei. Zwar wirke der Glaube durch die Liebe, rechtfertige aber nicht durch sie. Am 10. Juni 1541 erhält Luther durch Abgesandte des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg (1505, 1535-1571) und des Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach (1484, 1527-1543) eine Übersicht über die verglichenen und nicht verglichenen Artikel (u. a. über die Autorität von Papst, Kirche und Konzilien, die Transsubstantiation und die Beichte) mit der Frage, wie man namentlich mit den letzteren umgehen solle. Trotz Vorbehalten stimmt Luther den verglichenen vier Artikeln und namentlich dem Konvergenzartikel über die Rechtfertigung zu und rät,

»das k. Mt. ausschriebe, diese vier verglichene artickel zu halten fur die reine Christliche lere, Aber die andern zehen die weil anstehen liesse also, das wir sie fur vnser teil vmb der schwachen vnd vnuerstendigen willen, so die ersten vier artickel annemen ernstlich, eine zeit lang, bis sie es auch predigen horeten und lereten, wie sie yrrig vnd zu lassen oder zu meiden weren« (439, 53-58 [3629]). Luther ist zwar zu einem Kompromiß bereit, »damit der Reichstag nicht on furcht [frucht?] abginge« (438, 48 f), doch solle der Kaiser diesen nicht als ein »Dogma oder decret« (439, 70) ausschreiben. Der Rechtfertigungsartikel müsse vor allem zu einem Widerruf der Irrtümer der scholastischen Gnadenlehre führen (463, 131-139 [3637]).

Luthers strenge Auffassung von der Rechtfertigung untersuchte abschließend *Wilfried Härle* anhand der 3. und 4. Reihe von Disputationsthesen Luthers zu R 3, 28 aus den Jahren 1535-1537. Er gliederte die 3. Reihe »D. Martini Lutheri tertia disputatio (de loco Rom. 3, 28): Alia ratio iustificandi hominis coram Deo, alia coram hominibus etc.« (WA 39 I, 82 f) in Thesen:

1-8: Die Unterscheidung zwischen der Rechtfertigung vor Gott und vor den Menschen;

9-20: Die menschliche Gerechtigkeit (Begründung These 17);

21-26: Die christliche Gerechtigkeit (Begründung Thesen 25 f) sowie

27-35: Die durch den Glauben empfangene Gerechtigkeit Christi;

und die 4. Reihe »D. Martini Lutheri quarta disputatio (de loco Rom. 3, 28): Homo iustificandus« (39 I, 84-86) in Thesen:

1-4: Der Mensch als Sünder und als zu rechtfertigender Mensch;

5-11: Der Unglaube als die Grundsünde des Menschen;

12-20: Die irrigen Auffassungen der Scholastiker von der Grundsünde des Menschen;

21-27: Die mögliche Sündenerkenntnis a posteriori und a priori sowie

28-33: Die Sünde ist groß zu machen um der Rechtfertigung willen.

Die Thesen bieten nicht mehr einen Konvergenz-, sondern einen Konsenstext über die klare Unterscheidung zwischen der *iustitia ex sola fide* und der *iustitia ex nostris operibus* (vgl. These 27; WA 39 I, 83, 24 f.). Die Diskussion über die Disputationsthese widmete sich der Frage nach

dem Verhältnis des in Christus rechtfertigenden Gottes zur Anselmschen Satisfaktionstheorie, nach dem Verhältnis von Gerechtigkeit aus Glauben und anfänglicher Gerechtigkeit in uns sowie der Frage nach dem Verständnis der *iustitia Christi* als *iustitia imputata* und Glaube.

## Ökonomische Fragen beim späten Luther

Seminarleiter: Ricardo Willy Rieth

Berichterstatter: Ricardo Willy Rieth

Das Seminar wurde von sechs Teilnehmer aus den USA, Deutschland, Argentinien, China und Brasilien besucht. Hauptziel war es, das Nachdenken des Familienvaters, Bibelauslegers, Predigers, Seelsorgers, Kirchen- und Sozialreformers Luther über ökonomische Fragen im Rahmen der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Mitteleuropas in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu erörtern. Darüber hinaus wurde auch die Frage nach der wirtschafts- bzw. theologiegeschichtlichen Rezeption Luthers sowie der Bedeutung seiner kontextbezogenen Reflexion für Theologie, Wirtschaft und Kirche gestellt.

Als Einstieg in das Thema wurde die Rezeption vom ökonomischen Denken Luthers in der akademischen Forschung seit dem 19. Jahrhundert erörtert. Es wurde festgestellt, daß die Forschung aus wirtschaftsgeschichtlicher Sicht der aus theologischer Perspektive vorausging. Karl Marx (1818-1883) eröffnete eine Tradition der positiven Beurteilung Luthers als »Ökonom«, der die Mechanismen der durch frühkapitalistische Verhältnisse bestimmten Entwicklung seiner Zeit klar vor Augen hatte. Die von der deutschen Nationalökonomischen Schule (Gustav Friedrich Schmoller [1838-1917], Wilhelm Roscher [1817-1894]) eingeleitete Rezeption beschäftigte sich mehr mit konkreten Aussagen zu Themen der

Wirtschaft und beurteilte Luther aufgrund dieser Aussagen als rückständig. Im ganzen zeichnete die wirtschaftsgeschichtliche und religionssoziologische Forschung ein Bild der Wirtschaftsauffassungen des Theologen Luther, das nur nebenher von seinen theologischen Aussagen bestimmt wurde. Die kirchen- bzw. theologiegeschichtliche Forschung stellte in ihrer Beobachtung andererseits das Sozialethische in den Vordergrund, übernahm aber in ihren wirtschaftsgeschichtlichen Aussagen die Vorstellungen der Historischen Schule. Dasselbe gilt für die aus der Lutherrenaissance hervorgegangene Forschung. Die negative Auswertung der Auffassung von Marx wurde verstärkt, indem Luther als Verfechter des Privateigentums dargestellt wurde, obwohl das Thema keine zentrale Rolle in seinen Äußerungen spielte und deswegen auch von Marx nicht erörtert wurde. Eine Schwäche nicht nur der theologiegeschichtlichen, sondern der Forschung überhaupt besteht darin, daß Luthers Wirtschaftsauffassung in der Regel lediglich aufgrund der Wucher- und Kaufhandelsschriften aus den Jahren 1519/20, 1524 und 1540 untersucht wurde. Die zentrale Rolle der Bergpredigt in Luthers Denken wurde meistens ignoriert, und erst seit den 1980er Jahren aufgenommen (Gerta Scharffenorth, Hans-Jürgen Prien).